Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3997

Schriftlicher Bericht

des Verkehrsausschusses
(20. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über Statistiken im Güterkraftverkehr und in der Binnenschiffahrt

— Drucksache V/3746 —

A. Bericht des Abgeordneten Ramms

Der Entwurf eines Gesetzes über Statistiken im Güterkraftverkehr und in der Binnenschiffahrt — Drucksache V/3746 — wurde in der 212. Sitzung des Deutschen Bundestages am 5. Februar 1969 an den Verkehrsausschuß federführend, an den Innenausschuß mitberatend und an den Haushaltsausschuß gemäß § 96 der Geschäftsordnung überwiesen.

Der mitbeteiligte Innenausschuß hat mit Schreiben vom 21. Februar 1969 die Annahme des Entwurfs unter Berücksichtigung der Änderungsvorschläge des Bundesrates zu §§ 4 und 6 empfohlen.

Die Mehrheit des Verkehrsausschusses ist der Anregung des Bundesrates und damit der des Innenausschusses zu § 4, die Statistik über die Unternehmen der Binnenschiffahrt nicht schon 1969, sondern nur in den Jahren 1970 bis 1972 durchzuführen, nicht gefolgt. Es bestand vielmehr die überwiegende Meinung, man müsse die unternehmensmäßige Zusammensetzung wegen der im Jahre 1969 anlaufenden Abwrackaktion und der daraus zu erwartenden beträchtlichen Veränderungen bereits in diesem Jahr statistisch erfassen, um die marktbereinigenden Auswirkungen zu erkennen.

Auch in den kommenden Jahren werden technische Fortschritte und wirtschaftliche Umschichtungen zu anhaltenden Veränderungen führen, die durch laufende Beobachtung erkennbar gemacht werden müsse.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung des § 6 fand die Zustimmung des Ausschusses. Damit soll den Ländern für die Erstellung von Generalverkehrsplänen das notwendige statistische Material zur Verfügung gestellt werden.

Bonn, den 4. März 1969

Ramms

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache V/3746 — mit der Maßgabe, daß § 6 folgende Fassung erhält:

„§ 6

Die Weiterleitung von Einzelangaben zu den Erhebungen nach §§ 2, 3 und 4 an die für den Verkehr zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke ist zulässig.",

im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Bonn, den 27. Februar 1969

Der Verkehrsausschuß

Seifriz	**Ramms**
Vorsitzender	Berichterstatter